

Handreichung
zum Thema

Atteste

im Rahmen des Handbuchs für
Studium und Lehre

Stand: 04.03.2013

1) Rechtliche Rahmenbedingungen

Prüfungsordnungen müssen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 8 HG die Art und Weise, in der der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit zu erbringen ist, regeln. In den Prüfungsordnungen sind daher entsprechende Regelungen aufzunehmen.

Im Falle einer Erkrankung muss die Studierende bzw. der Studierende an der RWTH Aachen ein Attest beibringen. Dieses muss grundsätzlich folgenden Inhalt aufweisen:

- Voraussichtliche Dauer der Erkrankung
- Zeitpunkt der Untersuchung (Datum, ggfs. Uhrzeit)
- Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes

Für ein Attest, welches nach Abbruch einer Prüfung oder erst nach Abgabe der Prüfungsunterlagen ausgestellt wurde, gelten die unter 2 bb) bzw. cc) aufgeführten, erhöhten Anforderungen an den Inhalt des Attestes.

Allein eine Schülerbescheinigung (Anmerkung: Eine Schülerbescheinigung hat oftmals den Wortlaut: „Name kann heute nicht am Unterricht teilnehmen“. Solche Bescheinigungen werden teilweise auch von Studierenden vorgelegt) genügt den Anforderungen nicht.

Grundsätzlich gilt ein Attest für den gesamten Tag bzw. die voraussichtliche Dauer der Erkrankung. Hat die Studierende bzw. der Studierende morgens eine Klausur mitgeschrieben und erkrankt erst danach und kann deshalb an einer Klausur am selben Tag am Nachmittag nicht teilnehmen, so ist ein Attest mit Uhrzeit erforderlich.

Besonderheiten im Hinblick auf den Mutterschutz:

In den §§ 7 Abs. 5 und 14 Abs. 3 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung sowie in den §§ 6 Abs. 5 sowie 13 Abs. 3 der Master-Rahmenprüfungsordnung ist die Anwendbarkeit des Mutterschutzgesetzes (ggf. [Link zum MuSchG einfügen](#)) geregelt. Entsprechende Regelungen finden sich in den übergreifenden Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge.

Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung **ausdrücklich bereit erklären**. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von **acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen**. Für Mütter nach medizinischen Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf **zwölf Wochen**, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Studierende, die zu einer Prüfung in dem o. g. Zeitraum angemeldet sind, können sich unter Berufung auf die oben dargestellten Tatsachen und bei Nachweis durch einen entsprechenden Beleg (Mutterpass, Attest) beim ZPA (bei den Studiengangkoordinatoren im Falle der Medizinischen Fakultät) von den Prüfungen abmelden.

2) Umsetzung

a) RWTH-interne Festlegung

Die Studierenden unterschreiben auf dem Klausurbogen, dass sie sich gesund fühlen und daher in der Lage sind, an der Prüfung teilzunehmen. In einer mündlichen Prüfung wird vor Beginn der Prüfung die Frage gestellt, ob sich alle Studierenden prüfungsfähig und gesund fühlen. Dies muss auch in das Prüfungsprotokoll aufgenommen werden.

b) Mögliche Varianten des krankheitsbedingten Rücktritts

aa) Rücktritt aufgrund einer Prüfungsunfähigkeit vor der Prüfung

1. Die Studierende bzw. der Studierende erkrankt vor Antritt der Prüfung und möchte von der Prüfung zurücktreten.
2. Sie bzw. er sucht eine Ärztin bzw. einen Arzt auf und lässt sich ein entsprechendes ärztliches Attest ausstellen.
3. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem ZPA unverzüglich anzuzeigen. Das Attest ist unverzüglich, möglichst am Tag der Prüfung, beim ZPA einzureichen. Dieses nimmt die Aufgabe der Verwaltung der Atteste im Auftrag für den Prüfungsausschuss wahr. (Ausnahme: Medizinische Fakultät, an der die Atteste und Rücktrittsgründe an die Studiengangkoordinatoren gerichtet werden und der Verwaltungsvorgang der Atteste in fakultätseigenen Systemen abgewickelt wird.)
4. Im Falle einer mündlichen Prüfung informiert die Studierende bzw. der Studierende zusätzlich die Prüfenden. Auf dem Attest ist von der / dem Studierenden zu vermerken, welche mündliche Prüfung abgemeldet werden soll.
5. Das ZPA verbucht das Attest im IT-System.

bb) Rücktritt aufgrund einer Prüfungsunfähigkeit nach Prüfungsbeginn

1. Die Studierende bzw. der Studierende erkrankt nach Beginn der Prüfung und möchte die Prüfung abbrechen.
2. Die Studierende bzw. der Studierende informiert die aufsichtsführende Person (bzw. in der mündlichen Prüfung die Prüferin bzw. den Prüfer), die einen entsprechenden Hinweis im Protokoll des Prüfungsverlaufes aufnimmt. Im Anschluss an die Prüfung erfasst die Prüferin bzw. der Prüfer den Vorgang gemäß Punkt 2 c).
3. Die Studierende bzw. der Studierende sucht unverzüglich, d. h. direkt im Anschluss an den Prüfungsabbruch eine Ärztin bzw. einen Arzt auf und lässt sich ein Attest ausstellen, auf dem **Befundtatsachen** sowie **Datum und genaue Uhrzeit** der Untersuchung aufgeführt werden.

4. Dieses Attest ist unverzüglich, möglichst noch am Tag der Prüfung, beim ZPA einzureichen und wird von dort an den zuständigen Prüfungsausschuss weitergeleitet. (Ausnahme: Medizinische Fakultät wie unter 2 b) aa) 3. geregelt.)
5. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung des Attestes.

cc) Feststellung der Prüfungsunfähigkeit nach Abgabe der Prüfungsunterlagen

1. Die Studierende bzw. der Studierende wird sich erst nach Abgabe der Prüfungsunterlagen über eine bereits während der Prüfung vorliegende Erkrankung bewusst.
2. Die Studierende bzw. der Studierende sucht unverzüglich, d. h. direkt im Anschluss an die Prüfung eine Ärztin bzw. einen Arzt auf und lässt sich ein Attest mit Befundtatsachen sowie genauen Angaben zu Datum und Uhrzeit ausstellen. Neben der Prüfungsunfähigkeit muss sich aus dem Attest ergeben, warum die Studierende bzw. der Studierende nicht in der Lage war, die Beeinträchtigung früher (entweder vor Beginn der Prüfung oder zumindest währenddessen) zu erkennen. Dieses Attest wird unverzüglich, möglichst noch am Tag der Prüfung, beim ZPA eingereicht und von dort an den zuständigen Prüfungsausschuss weitergeleitet. Die Einreichung eines Attestes nach Bekanntgabe der Noten (dies entspricht der Eingabe der Noten im VZPA) ist in der Regel als verspätet anzusehen. (Ausnahme: Medizinische Fakultät wie unter 2 b) aa) 3. geregelt.)
3. Wenn die Prüferin bzw. der Prüfer bei Erfassung der Benotung feststellt, dass dort ein Attest im System vermerkt ist, muss die Note zur Eintragung an das ZPA mitgeteilt werden. Die Note ersetzt den Attest-Vermerk, bis zu einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss.
4. Der Prüfungsausschuss entscheidet ggf. unter Einbeziehung einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes über die Anerkennung des Attestes.

c) Einbindung ZPA

Die Prüfende bzw. der Prüfende gibt direkt nach der Prüfung außergewöhnliche Fälle in das System ein. Zu außergewöhnlichen Fällen zählen:

- Nicht erschienen (NE),
- Täuschung (Note 5,0 ist zu erfassen),
- Krankheitsbedingte vorzeitige Abgabe; in diesem Fall trägt die/der Prüfer/in eine 5,0 (**Übergangslösung**) ein.

Die Überschreibung der Punkte 2 und 3 ist nur im ZPA möglich, wenn eine entsprechende Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses vorgelegt wird.

Falls Studierende, die nicht zur Prüfung erschienen sind, ein Attest vorgelegt haben, kann der Eintrag NE vom ZPA im System mit dem Attest überschrieben werden. (Diese Regelung wird in der Medizinischen Fakultät intern umgesetzt.)

d) Vielzahl von Attesten

Falls die Mentorin bzw. der Mentor eine Vielzahl von Attesten für eine bestimmte Prüfung feststellen lässt, ist der entsprechende Fachstudienberater einzubinden, um zu prüfen, ob es Möglichkeiten einer besseren Prüfungsvorbereitung gibt.

Ist grundsätzlich eine Attesthäufigkeit **(Fakultätsintern Anzahl festlegen, damit es für alle einheitlich ist)** festgestellt worden, liegt möglicherweise ein Fall von Prüfungsangst vor. In diesem Fall soll die psychologische Beratung der Zentralen Studienberatung und/oder die psychologische Beratungsstelle und/oder der Hochschularzt eingeschaltet werden.

e) Zu spät eingereichte Atteste

Falls Studierende das Attest nicht unverzüglich vorlegen (später als 3 Tage nach dem Prüfungstermin) ist darin ein Antrag auf einen nachträglichen, krankheitsbedingten Rücktritt von einem Prüfungsversuch zu sehen. Über diesen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, der der Studierenden bzw. dem Studierenden die Entscheidung über diesen Antrag schriftlich und im Falle eines ablehnenden Bescheids unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt gibt.